

strafe ist gesondert als Schaden zu prüfen und auszuweisen⁴.

Ein Werkträger ist für den Schaden (Vertragsstrafe) materiell verantwortlich, wenn dieser durch eine schuldhaft Pflichtverletzung verursacht wurde. Dieser Nachweis muß selbstverständlich stets erbracht werden⁵. Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit fordert aber keine einseitige Nachweispflicht des Betriebes. § 112 Abs. 1 GBA regelt, daß „der Betriebsleiter unter Teilnahme der Werkträger die Ursachen unverzüglich aufzudecken und zu beseitigen“ hat. Sowohl Geschädigter als auch Schädiger haben gemeinsam alle Umstände, die zum Schaden führten, gewissenhaft zu prüfen. Nur unter Einbeziehung der Werkträger wird eine wirksame Verhütung weiterer Schäden möglich.

Entgangene Arbeitsleistung, entgangener Gewinn sind nicht Gegenstand des direkten Schadens. Das wurde in verschiedenen Veröffentlichungen bereits festgestellt und begründet⁷. Dem durch die fehlende Produktionsleistung entgangenen Gewinn ist aber der in der Vertragsstrafe enthaltene entgangene Gewinn bei der Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit nicht gleichzusetzen. Wenn in der Vertragsstrafe eine nicht eingetretene Mehrung des Volkseigentums pauschal abgegolten wird, so ist das für die Bestimmung des direkten Schadens nach § 113 GBA unerheblich, da die Vertragsstrafe selbst der in Geld ausgedrückte Vermögensnachteil des Betriebes ist.

Bei der Bestimmung des direkten Schadens stützt sich Döhnel auf Ausführungen Habers⁸. Beide beziehen fälschlich das Wort „direkt“ auf den Ablauf der Kausalkette vom schadenstiftenden Ereignis bis zum Eintritt des Schadens und sehen als direkten Schaden somit nur den sog. Erstschaten an. Dabei kommen sie zu dem Ergebnis, daß es insoweit keinen Unterschied zwischen direktem und indirektem Schaden geben könne.

Unseres Erachtens kann die Feststellung, ob es sich um einen Erstschaten (in diesem Sinne „direkter“ oder „unmittelbarer“ Schaden) oder um einen Zweit- oder Drittschaten (sog. Folgeschaden) handelt, für die Abgrenzung zwischen direktem und indirektem Schaden nicht entscheidend sein. Direkter Schaden ist Verminderung der Vermögenssubstanz des Betriebes. Diese kann sowohl unmittelbar zum sofortigen Schaden (Beschädigung eines Aggregats) als auch mittelbar (Ersatzleistung des Betriebes für einen verursachten Schaden) zu Geldaufwendungen führen, für die gleichermaßen eine Verantwortlichkeit des Schädigers besteht.

Verursacht z. B. ein Werkträger während der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben in einem anderen Betrieb einen Schaden und macht der geschädigte Betrieb gegen den Beschäftigungsbetrieb zivilrechtlich Schadenersatz geltend, dann kann der Werkträger nach den Grundsätzen

der materiellen Verantwortlichkeit (§§ 112 ff. GBA) für den geleisteten Schadenersatz verantwortlich gemacht werden⁹. (Die Geldleistung des Betriebes ist hier direkter Schaden.)

Auch der von Döhnel angeführte Fall, wo ein Berechnungsfehler in der Konstruktion erst nach längerer Betriebszeit zur Zerstörung eines anderen Anlagenteiles führte, begründet einen sog. Folgeschaden. Die kausale Kette zwischen schuldhafter Pflichtverletzung durch den Konstrukteur und dem Schaden wurde durch bestimmte Faktoren verlängert. Da hier aber der Vermögensbestand des Betriebes vermindert wurde (Beschädigung der Anlage), liegt ein direkter Schaden vor.

Der Regreßanspruch des Betriebes gegen seine Werkträger bei Verantwortlichkeit des Betriebes gegen Dritte (zivilrechtlich oder nach den Vorschriften des § 116 GBA) ist somit stets direkter Schaden, obwohl er in der Regel ein sog. Folgeschaden ist. Die Unterscheidung zwischen sog. Erst- und Folgeschaden ist somit für die Schadensbestimmung ungeeignet.

Erleidet ein Werkträger infolge schuldhafter Pflichtverletzung eines anderen Werkträgers einen Schaden, so ist der Betrieb zum Ersatz des Schadens verpflichtet, (materielle Verantwortlichkeit des Betriebes). Der Betrieb hat aber das ihm anvertraute sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren, ist für alle Geldaufwendungen dem Staat rechenschaftspflichtig. Dazu gehört, daß er von dem Schädiger die Wiedergutmachung des Schadens fordert. Das Entstehen des Betriebes für Schäden gem. § 116 GBA muß somit grundsätzlich die Verantwortlichkeit nach §§ 112 ff. GBA zur Folge haben. Das ergibt sich bereits daraus, daß betriebliche Pflichten nur durch konkretes Handeln der Werkträger selbst erfüllt bzw. verletzt werden können. Die Konsequenz wäre somit, daß Aufwendungen des Betriebes auf Grund schuldhafter Pflichtverletzung eines Werkträgers, z. B. Überstundenzuschläge, Entschädigungszahlungen (Fahrtgeld), Lohnausgleich bei Arbeitsunfällen, Schadenersatzleistung u. a., direkter Schaden im Sinne der §§ 112 ff. GBA sind und der Schädiger dafür materiell verantwortlich gemacht werden kann.

Verschiedentlich wird der Standpunkt vertreten, daß Schadenersatz, Lohnausgleich, Vertragsstrafe und andere Aufwendungen als Selbstkosten des Betriebes geplant sind, somit also nicht direkter Schaden sein können. Hierbei ist aber davon auszugehen, daß Aufwendungen, die dem Betrieb durch schuldhaft Pflichtverletzung von Werkträgern entstehen, nicht objektiv bedingt sind. Durch Einhaltung der arbeitsrechtlichen Pflichten hätten diese Ausgaben des Betriebes eingespart werden können. Hier wird der Erziehungscharakter der materiellen Verantwortlichkeit sichtbar. Über die Wiedergutmachung des Schadens soll der Werkträger nämlich erzogen werden, seine Arbeitspflichten (u. a. Schulz und Mehrung des sozialistischen Eigentums, z. B. durch Senkung der Selbstkosten) künftig gewissenhaft einzuhalten. Die in den Selbstkosten geplanten Aufwendungen, die durch schuldhaft Pflichtverletzungen hervorgerufen wurden, sind somit direkter Schaden, da sie das Betriebsergebnis, das Vermögen, um diesen Teil schmälern. Dieser Teil der Selbstkosten, der dem Betrieb entstanden ist, fordert die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit gem. §§ 112 ff. GBA.

Es ist notwendig, künftig besonders gegen leitende Mitarbeiter bei schuldhafter Pflichtverletzung die rechtliche Verantwortlichkeit stärker durchzusetzen, um eine spürbare Verbesserung der Organisation der Arbeit im Betrieb zu erzielen. Dabei geht es nicht darum, die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens durch leitende

⁴ § 3 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 5 der Verordnung über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse vom 12. Juli 1962 (GBl. II S. 445) bestimmt, daß auch Vertragsstrafen in die bisherigen Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse einzubeziehen sind. Damit sollte der Praxis der Betriebe, zu zahlende Vertragsstrafe gegen eingezogene Vertragsstrafe aufzurechnen, entgegengetreten werden. Die gesonderte Ausweisung der Vertragsstrafe als Selbstkosten des Betriebes deckt Mängel in der Leistungstätigkeit auf und orientiert das Betriebskollektiv auf die Senkung der Selbstkosten. Vgl. auch die speziellen Selbstkostenanordnungen Bauindustrie, Verkehr, Deutsche Post und die Kostenanordnung Handel vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 337, 339, 342, 344).

⁵ Vgl. Richtlinie Nr. 14 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA vom 19. September 1962 (GBl. II S. 659; NJ 1962 S. 607).

⁶ Hervorhebung im Zitat von uns - D. Verf.

⁷ OG, Urteil vom 10. Mai 1963 — Za 2/63 —, Arbeit und Arbeitsrecht 1963, Heft 15, S. 351 ff.

⁸ Haber, „Was ist direkter Schaden im Sinne des § 113 GBA?“ Arbeit und Sozialfürsorge 1962, Heft 16, S. 371.

⁹ vgl. OG, Urteil vom 8. September 1964 — 2 Zz 2164 — noch unveröffentlicht.